



Bearb.: Monika Schachner  
Tel.: +43 (3612) 2801-202  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-53005/2020-104

Liezen, am 19.03.2020

Ggst.: CORONA-VIRUS  
INFORMATION für die Gemeinden des Bezirkes Liezen

## COVID-19 ALLGEMEINE INFORMATIONEN AN DIE GEMEINDEN DES BEZIRKES LIEZEN

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

*Das wichtigste vorweg: Halten wir Abstand und rücken so zusammen!*

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen ist die zuständige Gesundheitsbehörde für Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz im Bezirk Liezen. Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen sehr restriktive Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 festgelegt und die entsprechenden Rechtsnormen erlassen. Weitere sind in Vorbereitung. Im Nachfolgenden finden Sie Grundlagen, nach denen die Bezirkshauptmannschaft Liezen Verdachtsfälle bzw. positive Fälle von SARS-CoV-2 bearbeitet.

### 1) Wichtigste Rechtsgrundlagen

- ⇒ Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF BGBl. I Nr. 37/2018 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend Absonderung, RGBl. Nr. 39/1915 idgF BGBl. II 21/2020.
- ⇒ COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020

Auf Basis des COVID-19 Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, sind bis dato (Stand: 19.3.2020) folgende Verordnungen ergangen.

- a) **Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. Nr. II 96/2020, sowie**
- b) **Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020.**
- c) **COVID-19-Fond-VO vom 17.3.2020**

Mit diesen Verordnungen wurden unter anderem das Betreten von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie Freizeit- und Sportbetrieben untersagt bzw. das Betreten öffentlicher Orte mit Ausnahmen verboten. Alle Rechtsnormen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden Sie [hier](#).

## 2) **Maßnahmen und laufende Aufgaben der Gesundheitsbehörde auf Bezirksebene**

- ⇒ Abarbeitung der gemeldeten Verdachtsfälle
- ⇒ Erlassung von Absonderungsbescheiden für positiv Getestete sowie für Kontaktpersonen der Kat. 1 (direkter Kontakt zu positiv getesteter Person).
- ⇒ Behördenaufträge zur Kontrolle der gesetzten Maßnahmen durch die Polizei (Mitwirkungspflicht gem. Epidemiegesetz). Diese sind bereits ergangen.
- ⇒ Bestellung von Epidemieärzten
- ⇒ Ressourcen aquirieren für die Einrichtung von Notkrankenhäusern
- ⇒ Erlassung von Verordnungen für Verkehrsbeschränkungen.  
(Diese müssen jedoch mit dem Land Steiermark akkordiert werden!)

Bis dato hat die BH Liezen folgende Verordnungen erlassen:

- a) Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950
- b) Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV2—2
- c) Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 16. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

## 3) **Datenweitergabe**

Angaben über kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen sind gesundheitsbezogene Daten, die daher gemäß Art. 9 DSGVO einem **besonderen Schutz** unterliegen. Gleichzeitig unterliegen diese Daten auch dem Grundrecht auf Datenschutz.

Eine Weitergabe von solchen Daten ist zum einen nur aus den im Epidemiegesetz genannten Gründen zulässig, zum anderen nur dann, wenn eine sonstige Vorschrift eine Weitergabe ermöglichen. Jede erlaubte Weitergabe ist besonders sorgfältig vorzunehmen, zumal durch das Bekanntwerden der Personen eine Stigmatisierung derselben zu befürchten ist; dabei dürfen auch nur jene Daten weitergegeben werden, die für die empfangende Stelle absolut erforderlich sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

- ⇒ Die Übermittlung von Daten über infizierte und abgesonderte Personen durch die Bezirkshauptmannschaft an **Gemeinden** ist **nicht zulässig**, da Gemeinden keine Aufgaben im Hinblick auf das Epidemiegesetz zu erfüllen haben.
- ⇒ Die Übermittlung von Daten über infizierte und abgesonderte Personen durch die Bezirkshauptmannschaft an die **Polizei** ist zulässig, da die Organe des Sicherheitsdienstes Mitwirkungspflicht haben.
- ⇒ Die Übermittlung von Daten über infizierte und abgesonderte Personen durch die Bezirkshauptmannschaft an die **Feuerwehren/Feuerwehrverbände** ist **nicht zulässig**. Feuerwehren müssen bei jedem Einsatz die gleiche Sorgfalt walten lassen, auch wenn Sie keine Informationen zu den beteiligten Personen haben (z.B. Verkehrsunfälle).

Ein Update über Fallzahlen ist aufgrund der Dynamik schwierig und nur über einen Bezirkswert möglich. Mit Stand 18.3.2020 gab es im Bezirk Liezen **15 bestätigte COVID-19-Fälle**. Aktuelle Informationen zu den Fallzahlen in der Steiermark mit Bezirkswert finden Sie auf der Homepage des [Landespressedienstes](#). Hier werden die Gemeinden tagesaktuell über die bezirksweiten Fallzahlen informiert.

#### 4) Maßnahmen der Gemeinden zur Unterstützung

- ⇒ **Die Bevölkerung auf die geltenden Beschränkungen sowie auf deren strikte Einhaltung hinweisen!**
- ⇒ **Die Bevölkerung auf die allgemeinen Verhaltensregeln und deren strikte Einhaltung hinweisen!**
- ⇒ **Nachbarschaftshilfe organisieren!**
- ⇒ **Beruhigend und deeskalierend einwirken!**
- ⇒ **Die Informationen der Homepage des [Gesundheitsministeriums](#) sowie des [Bundesministerium für Inneres](#) weitergeben!**

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)